

Polizeireglement der Gemeinde Binningen

vom

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen erlässt, gestützt auf die §§ 40 – 46 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GS 24.293) folgendes Polizeireglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, insbesondere

- öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen;
- Sitte;
- Allmend, Flur und Wald, Verkehr;
- Fasnachtsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten.

⁴ Radio-, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 5 Licht

¹ Lichtquellen, die nicht der Sicherheit dienen, sind zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen und Schaufenster. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Länger geöffnete Betriebe müssen diese Beleuchtungseinrichtungen spätestens bei Betriebsschluss ausschalten.

² Lichtenanlagen sind so zu installieren, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Spiel und Sport

¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz (SGS 547) über die öffentlichen Ruhetage.

³ Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb der traditionellen Anlässe (um den 1. August, Banntag und Silvester) ist es mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 9 Tierhaltung

¹ Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt oder gefährdet werden. Für die Hundehaltung und die Benutzung von Reit- und Zugtieren bestehen spezielle Gemeinde-Reglemente: Das Hundereglement (Reglement über die Hundehaltung vom 26.5.1997, Erlass Nr. 35) und das Reittierreglement (Reglement betreffend Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren vom 21.3.1994, Erlass Nr. 33). Für die Haltung von Giftschlangen und anderen gefährlichen Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

Sitte

§ 10 Öffentliches Ärgernis

Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug sind nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

Allmend, Flur und Wald, Verkehr

§ 11 Allgemeines

¹ Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 12 Verkehr

Der ruhende und der fliessende Verkehr werden von der Gemeindepolizei nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons kontrolliert.

§ 13 Schneeräumung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so hat die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 14 Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundeigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Im Übrigen gelten die §§ 81 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 30.5.1911 (EG ZGB, GS 16.104).

² Der Gemeinderat ist nach erfolglos gebliebener Aufforderung an die Eigentümerschaft befugt, die notwendigen Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 15 Beanspruchung der Allmend

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig.

² Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements.

§ 16 Reiten

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept des Kantons Basel-Landschaft zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reittierreglements.

§ 17 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden einen Aufenthaltsort zu. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

Fasnachtsordnung

§ 18 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹ Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen und Stoffen ist verboten.

Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 19 Pflichtenheft

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in den §§ 42 ff. des Gemeindegesetzes aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 20 Verhaltensgrundsätze

¹ Die Gemeindepolizei beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

² Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist (Störerprinzip).

³ Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

⁴ Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 21 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung

Die Gemeindepolizei ist berechtigt, Personen bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28.11.1996 (PolG, GS 32.778) sinngemäss.

§ 22 Schusswaffengebrauch

Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen von § 41 PolG entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 23 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 24 Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen der Gemeindepolizei werden gemäss der jeweils geltenden Gebührenverordnung der Gemeinde Binningen Gebühren erhoben.

§ 25 Strafbarkeit

¹ Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 26 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis 5'000 Franken bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 27 Verfahren bei Übertretungen

Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen geregelt.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tag der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, schriftlich beim kantonalen Strafgericht appelliert werden.

Schlussbestimmungen

§ 29 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 30 Änderung bestehenden Rechts

¹ § 4 des Reglements über die Hundehaltung der Gemeinde Binningen vom 26. Mai 1997 wird wie folgt ergänzt:

^{1bis} Für potenziell gefährliche Hunderassen gilt, gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes, auf dem gesamten öffentlichen Gemeindegebiet ganzjährig eine Maulkorbtrage- und Leinenpflicht.

^{1ter} Als potenziell gefährliche Hunderassen gelten sämtliche in § 1 der kantonalen Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (GS 34.1074) genannten Rassen sowie andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

² § 17 Abs. 1 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Binningen vom 16. November 1992 wird wie folgt geändert:

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat verwarnet oder mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 16.11.1970.¹

Binningen,

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin: Esther Kohl Seyfert

Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Von der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am genehmigt.